



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8426.02

EDRD/P058426
Basel, 30. Januar 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 29. Januar 2008

Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Einrichtung eines Tagesbetreuungsrats

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom Donnerstag, 31. Januar 2006, den nachstehenden Anzug Mück und Konsorten betreffend Einrichtung eines Tagesbetreuungsrats dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Anzug betreffend Einrichtung eines 'Tagesbetreuungsrats'“

Seit Anfang 2004 sind das neue Tagesbetreuungsgesetz und die Tagesbetreuungsverordnung in Kraft. Dank diesem Gesetz erhielt die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern die notwendige öffentliche Anerkennung und gesetzliche Verankerung.

Das Tagesbetreuungsgesetz und die entsprechende Verordnung regeln die Organisation und Finanzierung der Tagesbetreuung von Kindern. Für die Kontrolle der Qualität und den sorgfältigen Einsatz der gesprochenen Mittel ist das Erziehungsdepartement zuständig.

Mit der Annahme der neuen Verfassung wird auch das Grundrecht der Eltern auf ein familienergänzendes Tagesbetreuungsangebot für ihre Kinder gewährleistet. Von diesem Grundrecht und vom öffentlichen Interesse aus gesehen, ist die Tagesbetreuung durchaus vergleichbar mit den staatlichen Schulen. Die staatlichen Schulen unterstehen einer demokratischen Kontrolle, welche durch die Inspektionen gewährleistet ist.

Wünschbar und sinnvoll ist eine ähnliche Einrichtung für die Tagesbetreuung. Ein solches Gremium wäre einerseits Ansprechpartner für Eltern bei grundsätzlichen Fragen zur Tagesbetreuung von Kindern. Andererseits könnte es auch als Kontakt- und Anlaufstelle für Anliegen der Institutionen der Tagesbetreuung fungieren. Ein weiterer Aufgabenbereich für eine derartige Kommission wäre die konstruktive Begleitung der Umsetzung des neuen Tagesbetreuungsgesetzes u.a. in den Bereichen Elternbeiträge, Warteliste, Veränderungen in der Qualität der Betreuung, Organisationsstrukturen usw. Ebenso könnte diese Kommission Lobbyarbeit für die Tagesbetreuung im weitesten Sinne leisten und die Umsetzung des verfassungsmässigen Rechts auf einen Tagesbetreuungsplatz gewährleisten.

Mit der Schaffung dieses Gremiums für die Tagesbetreuung soll nicht in erster Linie eine kontrollierende „Inspektion“ aufgebaut werden, sondern eine Kommission, die zur Unterstützung und demokratischen Absicherung aller Beteiligten dient. Aus diesem Grund soll ein solches Gremium auch „Tagesbetreuungsrat“ genannt werden.

Die Strukturen und die mögliche Zusammensetzung eines Tagesbetreuungsrates könnten sich beispielsweise an denjenigen der Schulinspektionen oder auch des Frauenrates orientieren. Der Tagesbetreuungsrat könnte also nach Parteienproporz oder nach Fachwissen zusammengesetzt werden. Sowohl bei den Inspektionen als auch beim Frauenrat werden

die Mitglieder vom Regierungsrat gewählt, was auch für die Mitglieder des Tagesbetreuungsrates sinnvoll wäre.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob die Einrichtung eines Tagesbetreuungsrates mit den oben beschriebenen Aufgaben möglich wäre und welche Strukturen für einen Tagesbetreuungsrat sinnvoll wären

Heidi Mück, Markus Benz, Doris Gysin, Sibel Arslan, Gülsen Oeztürk, Anita Lachenmeier-Thüring, Roland Engeler, Hermann Amstad, Katharina Herzog, Martina Saner, Hans Baumgartner, Patrizia Bernasconi, Karin Haeberli Leugger, Brigitte Hollinger, Urs Müller, Michael Wüthrich.“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Grundlagen

Die Tagesbetreuung unterstützt Familien bei den Betreuungsaufgaben, fördert Kinder bei der Entwicklung von Grundkompetenzen und verbessert die Integration und Chancengleichheit. Sie ermöglicht Eltern Erwerbsarbeit und unterstützt Arbeitgebende bei der Beschäftigung von Mitarbeitenden mit Erziehungspflichten. In der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 wurde die familienergänzende Tagesbetreuung als Grundrecht verankert. Das Grundrecht auf der Verfassungsebene leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit von Mann und Frau sowie von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft. Unter diesen Voraussetzungen hat sich auch die Situation im Kanton Basel-Stadt in den letzten Jahren positiv entwickelt. Das Tagesbetreuungsgesetz vom 17. September 2003 bietet die Grundlage für die Gestaltung des Angebotes, für einheitliche Qualitätsstandards sowie für die Finanzierung. Die Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern vom 23. Januar 2007 regelt den Vollzug.

1.2 Angebot

Alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Kinder haben unter festgelegten Voraussetzungen (Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. Sorgeberechtigten; Absolvierung einer anerkannten Ausbildung; sozialpädagogische oder heilpädagogische Indikation) das Recht auf einen Tagesheimplatz, der je nach Einkommen der Familie vom Kanton subventioniert wird. Um dieses Angebot bereitzustellen, hat das Erziehungsdepartement Basel-Stadt zurzeit mit 13 privaten Trägerschaften eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet. Aufgrund der Vereinbarungen werden in 37 Tagesheimen 1'248 Plätze angeboten. Da diese jedoch nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, werden in 14 privaten Tagesheimen auf einzelnen Plätzen Elternbeitragsergänzungen geleistet. Tagesheime, die solche Plätze anbieten, müssen bestimmte Kriterien erfüllen. Zurzeit leistet der Kanton für 173 Kinder Elternbeitragsergänzungen. Mittels einer „Vereinbarung betreffend Leistung von Elternbeitragsergänzungen“ wird die Zusammenarbeit des Erziehungsdepartements mit den Trägerschaften bzw. mit privaten Einzelunternehmen geregelt.

2. Aufgaben der Abteilung Tagesbetreuung

Die Abteilung Tagesbetreuung ist für die Umsetzung des in der neuen Kantonsverfassung festgehaltenen Grundrechts auf familienergänzende Kinderbetreuung zuständig. Sie sorgt dafür, dass genügend qualitativ hochstehende Tagesbetreuungsplätze zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen.

2.1 Planung und Controlling

Damit innerhalb der vom Gesetzgeber festgelegten ‚angemessenen Frist‘ von drei Monaten Eltern ein Betreuungsangebot unterbreitet werden kann, braucht es eine differenzierte und flexible Angebotsplanung. Mit einem rechtzeitigen, verbindlichen Vermittlungsauftrag können Anpassungen beim Angebot frühzeitig geplant und in die Wege geleitet werden. Dazu wird unter anderem seit Kurzem die Zusammenarbeit der Vermittlungsstelle für Tagesheime mit der Vermittlungsstelle für Tagesfamilien und der Vermittlungsstelle des privaten Childcare Service intensiviert. Alle drei Vermittlungsstellen haben im März 2007 an der Weissen Gasse 15 Büros bezogen. Die drei Vermittlungsstellen bündeln so das Fachwissen über Möglichkeiten und Formen der ausserfamiliären Kinderbetreuung an einer Adresse. Sie bieten optimalen Service für Familien im Kanton Basel-Stadt, weil diese sich über die unterschiedlichen Angebote an einer Adresse informieren können. Ferner ist ein einfacher Austausch über die Entwicklung der Nachfrage zwischen den Verantwortlichen der Vermittlungsstellen möglich. Durch die enge Zusammenarbeit der Vermittlungsstellen werden Veränderungen der Nachfrage rascher erkannt und die Reaktionszeit für die Planung des Angebotes wird verkürzt.

Die Nachfrage ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Die demographische Entwicklung, die wirtschaftliche Situation, die Höhe der Elternbeiträge, die gesellschaftliche Akzeptanz spielen eine wesentliche Rolle. Der Umfang des notwendigen Angebotes und die damit verbundene Finanzierung sind nicht über mehrere Jahre voraussagbar. Um dem Verfassungsauftrag mit dem Grundrecht auf Tagesbetreuung Rechnung zu tragen, muss das Angebot flexibel gestaltet und finanziert werden können. Die Abteilung Tagesbetreuung arbeitet zu diesem Zweck eng mit den Trägerschaften der Institutionen mit Leistungsvereinbarung sowie mit den Betreiberinnen von Tagesheimen mit mitfinanzierten Plätzen zusammen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Tagesbetreuung beraten und unterstützen auch Privatleute und Trägerschaften bei der Gründung neuer Angebote.

2.2 Qualitätsentwicklung

Neben der Vermittlung von subventionierten und mitfinanzierten Plätzen ist die Aufsicht und die Qualitätssicherung eine sehr wichtige Aufgabe der Abteilung Tagesbetreuung. Sie ist auch Anlaufstelle für Eltern, Personal, Heimleitungen und Trägerschaften für verschiedene Anliegen und Beobachtungen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Einrichtungen. In Zusammenarbeit mit Fachstellen berät und unterstützt die Abteilung Tagesbetreuung die Tagesbetreuungseinrichtungen in Bezug auf übergreifende Themen.

2.2.1 Bildung und Sprachförderung

In der Verfassung erhalten nicht nur Kindergärten und Schulen, sondern auch Tagesbetreuungseinrichtungen explizit den Auftrag, Kinder zu fördern und zu integrieren. Eine Aufgabe, die die Tagesbetreuungseinrichtungen auch heute schon wahrnehmen. In Zukunft soll ein verstärktes Augenmerk auf das Bildungspotenzial in der Tagesbetreuung gerichtet werden. Die Integration und Chancengleichheit von Kindern ist nicht nur von der Förderung durch die Betreuungspersonen abhängig, die Kinder lernen auch von ihren Kolleginnen und Kollegen in der Betreuungsinstitution.

2.2.2 Integration von Kindern mit Behinderungen in Institutionen der Tagesbetreuung

Mit der neuen Kantonsverfassung werden subventionierte Institutionen verpflichtet, den Zugang für Menschen mit einer Behinderung zu ermöglichen. Zusammen mit dem Beauftragten für Integration und Gleichstellung von Behinderten des Kantons erarbeitete die Abteilung Tagesbetreuung Grundlagen, um diese Forderung umzusetzen.

3. Demokratische Kontrolle

Der Kanton Basel-Stadt verfügt seit einiger Zeit über keine eigenen Tagesbetreuungsinstitutionen mehr. Sämtliche Tagesheime weisen private Trägerschaften auf (darin eingeschlossen diejenigen Betreuungsinstitutionen, welche von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden). Im Rahmen der Vorschriften von Gesetz, Verordnung und besonderen Vereinbarungen sind diese Trägerschaften frei, ihre Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Die Abteilung Tagesbetreuung ist zwar über die Arbeit der Leitungsgremien der privaten Institutionen orientiert und kann - bei Verletzung oder drohender Verletzung der erwähnten Bestimmungen - auch einschreiten. Die jüngste Vergangenheit zeigt, dass die Verantwortlichen der Abteilung Tagesbetreuung nicht zögern, von ihren gesetzlichen Befugnissen Gebrauch zu machen, und gegen den Willen von Trägerschaften entscheiden, wenn das Wohl der betreuten Kinder gefährdet ist. Die Kontrolle funktioniert also und wird demokratisch durch die vom Gesetz und der Verordnung bezeichneten Verantwortlichen wahrgenommen.

Die Anzugstellerin vergleicht die Tagesbetreuungsinstitutionen mit den staatlichen Schulen. Unter Hinweis auf die demokratische Kontrolle der staatlichen Schulen durch eine Inspektion wird ein Tagesbetreuungsrat gefordert. Wie bereits erwähnt, ist der Vergleich mit den staatlichen Schulen nicht korrekt. Die Trägerschaften von Institutionen der ausserfamiliären Tagesbetreuung sind ausschliesslich privat. Dem Kanton fehlt eine gesetzliche Grundlage, ein zusätzliches Gremium einzurichten, welches in die Befugnisse dieser privaten Trägerschaften eingreifen könnte.

Die Anzugstellerin schildert weitere Funktionen dieses Tagesbetreuungsrats mit "Ansprechpartner für Eltern, Kontakt- und Anlaufstelle für Anliegen der Institutionen der Tagesbetreuung und konstruktive Begleitung der Umsetzung des neuen Tagesbetreuungsgesetzes

usw.". Weiter sollte dieser Rat Lobbyarbeit für die Tagesbetreuung leisten und die Umsetzung des verfassungsmässigen Rechts auf einen Tagesbetreuungsplatz gewährleisten.

Diese Aufgaben werden heute bereits vollumfänglich von verschiedenen Leistungserbringern wahrgenommen. Erst vor Kurzem ist eine früher privat geführte Vermittlungsstelle in die kantonale Verwaltung eingegliedert worden. Die Informationen und die Begleitung für interessierte Eltern funktionieren einerseits durch die Trägerschaften und Heimleitungen, andererseits durch die Vermittlungsstelle oder aber auch durch Verantwortliche der Abteilung Tagesbetreuung. Diese Fachleute sind auch über sämtliche Fragen hinsichtlich Elternbeiträge, verfassungsmässiger Anspruch für einen Platz, Wartelisten und Veränderungen in der Qualität der Betreuung kompetent. Es besteht kein Malaise; alle Verantwortlichen, ob privat oder staatlich, erfüllen ihre Aufträge sehr gut.

Mit Blick darauf besteht keine Notwendigkeit, ein solches Gremium zu schaffen. Die Abläufe, welche in letzter Zeit überprüft worden sind und zur Zufriedenheit der Anspruchsgruppen funktionieren, sollten nicht bereits wieder geändert werden. Es kann nicht behauptet werden, dass mit der Schaffung eines solchen Tagesbetreuungsrats Verbesserungen für die Institution "Ausserfamiliäre Tagesbetreuung" erzielt werden könnten. Es müsste im Gegenteil befürchtet werden, dass die privaten Trägerschaften ein zusätzliches Gremium mit Kompetenzen, welche bisher den privaten Trägerschaften zustehen, als Misstrauen taxieren würden. Die Gewährleistung eines verfassungsmässigen Rechts ist unter anderem auch deshalb möglich, weil die privaten Trägerschaften sich in den letzten Jahren so stark engagiert haben. Jede Änderung des heutigen Systems, welche für die privaten Trägerschaften nicht erwünscht oder mindestens einsehbar ist, sollte vermieden werden. Wenn nämlich die Begeisterung oder mindestens die Einsicht der privaten Trägerschaften, zusätzliche Plätze zu schaffen, nicht mehr im heutigen Ausmass besteht, müsste der Kanton wieder eigene Tagesbetreuungsinstitutionen aufbauen. Dies würde zu nicht unerheblichen Mehrkosten führen.

Überdies erhält die Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates periodisch ausführliche Berichte des Erziehungsdepartements über die Aktivitäten der Vergangenheit. Die Öffentlichkeit wird mittels der Beiträge des Verwaltungsberichts orientiert.

4. Schlussfolgerung

Das Tagesbetreuungsgesetz ist seit vier Jahren in Kraft und hat sich bewährt. Dank der Zusammenarbeit mit verschiedensten privaten Trägerschaften findet eine grösstmögliche demokratische Kontrolle statt. Die im Anzug formulierten Forderungen nach demokratischer Kontrolle und konstruktiver Begleitung sind bereits umgesetzt. Die erwähnten Aufgaben eines Tagesbetreuungsrates werden von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit verschiedensten Fachleuten und privaten Betreiberinnen von Tagesbetreuungseinrichtungen bestens wahrgenommen. Aus diesen Gründen scheint es nicht notwendig, ein zusätzliches Gremium zu schaffen.

5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Mück und Konsorten betreffend Einrichtung eines Tagesbetreuungsrats als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber